

## SARS-CoV-2-Testungsszenarien asymptomatischer Personen gemäß BMG-Rechtsverordnung vom 15. Oktober

Zum 15. Oktober ist eine neugefasste Rechtsverordnung „Coronavirus-Testverordnung“ (TestV) zu den Corona-Testungen für asymptomatische Personen in Kraft getreten ist. Erlassen wurde diese TestV durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

Mit dieser neu gefassten Rechtsverordnung (RVO) wird die Testung von asymptomatischen Personen neu systematisiert und in einigen Punkten vereinfacht, zum Beispiel die Testung von Kontaktpersonen. Eine weitere Neuerung ist, dass auch Antigen-Schnelltests eingesetzt werden können. In Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, zu denen auch Zahnarztpraxen gehören, können diese zur präventiven Testung beispielsweise des Personals grundsätzlich verwendet werden.

### Drei Kategorien von Testungen

Die Rechtsverordnung unterscheidet im Wesentlichen drei Kategorien von Testungen: Testungen von Kontaktpersonen, Testungen von Personen nach Ausbrüchen und rein präventive Testungen. Dabei weichen die Voraussetzungen, damit ein Nachweis erfolgen kann, leicht voneinander ab, sodass in der Praxis eine Priorisierung möglich ist. Einheitlich geregelt ist jetzt auch die Vergütung für Tests nach RVO: Vertragsärzte erhalten beispielsweise für alle mit dem Abstrich verbundenen Leistungen pauschal 15 Euro. Die geänderte RVO regelt nur die Testung von asymptomatischen Personen – und zwar für GKV- und für Nicht-GKV-Versicherte. Hier sind dann auch Vertragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen (ausdrücklich Vertragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen!) zum Testen ihres Personals mit eingebunden, erhalten dafür aber lediglich eine Materialpauschale in Höhe von EUR 7,00 pro Testfall. Für Patienten mit Krankheitssymptomen ändert sich nichts: Der Arzt (nicht Zahnarzt!) soll weiterhin bei CoViD-19-typischer Symptomatik einen PCR-Test veranlassen.

- 1. Testung von asymptomatischen Kontaktpersonen:** Die Testung von Kontaktpersonen in Arztpraxen erfolgt unter folgenden Rahmenbedingungen: Es genügt, dass die Person gegenüber dem Arzt darlegt, dass ein behandelnder Arzt oder der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) festgestellt hat, dass sie Kontakt zu einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person hatte. In der Praxis wird dies in der Regel dadurch erfolgen, dass der Patient sagt, ihm sei mitgeteilt worden, er solle sich als Kontakt testen lassen. Häufig handelt es sich auch um Fälle, bei denen der Arzt die Infektion festgestellt hat und nun Kontaktpersonen wie Familienmitglieder testet. Die Darlegung muss für den Arzt schlüssig sein. Als Kontaktperson gilt unter anderen, wer in den letzten zehn Tagen mindestens 15 Minuten engen Kontakt mit einem Infizierten, insbesondere in einer Gesprächssituation, hatte oder mit ihm im selben Haushalt lebt. Auch Personen, die sich in räumlicher Nähe zu einer infizierten Person, zum Beispiel bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder Sporttreiben in Innenräumen, aufgehalten haben, gehören dazu. Ebenso Personen, die einen Warnhinweis der Corona-Warn-App erhalten haben. Die verschiedenen Varianten von Kontaktpersonen listet der Paragraph 2 der RVO auf.
  - ☛ Zahnärzte/Zahnärztinnen dürfen solche Tests weder selbst durchführen noch veranlassen.
- 2. Testung von Personen nach Infektionen in Einrichtungen/Unternehmen:** Es geht um Testungen von Personen, die in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen tätig oder untergebracht sind, betreut oder gepflegt werden. Dazu zählen beispielsweise Pflegeheime, Krankenhäuser und Arztpraxen. Diese Personen können in der Arztpraxis getestet werden, wenn sie gegenüber dem Arzt darlegen, dass sie einen Bezug zur Einrichtung haben und die Einrichtung oder der ÖGD in der Einrichtung eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt haben. Für Personen, die dort behandelt, untergebracht, gepflegt oder betreut wurden, gilt dies sogar für zehn Tage im Nachhinein – auch wenn sie die Einrichtung bereits verlassen haben.
  - ☛ Zahnärzte/Zahnärztinnen dürfen solche Tests weder selbst durchführen noch veranlassen.

3. **Rein präventive Testungen:** Rein präventive Testungen, also Testungen, ohne dass ein Bezug zu einer Corona-Infektion besteht, sind zur Verhütung der Verbreitung des Corona-Virus in bestimmten Fällen möglich. Der Schwerpunkt liegt auf regelhaften Testungen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen: Es geht um Mitarbeitende, Patienten/Bewohner und Besucher beispielsweise in Pflegeheimen. Auch Testungen des Personals in Arztpraxen und Zahnarztpraxen (!) gehören hierzu. Dabei sind grundsätzlich Antigentests einzusetzen.
- ☛ Vertragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen (ausdrücklich Vertragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen!) dürfen solche Tests bei ihrem abhängig beschäftigtem Personal durchführen, in Einzelfällen auch bei Patienten; es wird kein Honorar dafür gezahlt, für das Testmaterial wird über auf einem noch zu fixierenden Abrechnungsweg eine Materialpauschale pro Testfall in Höhe von EUR 7,00 über die für den Praxisstandort zuständige Kassenärztliche Vereinigung ausgekehrt.

### Testung in Einrichtungen

Sollen Mitarbeiter, Patienten/Bewohner und Besucher in Krankenhäusern, Einrichtungen des ambulanten Operierens, Dialyseeinrichtungen und Pflegeheimen vorsorglich getestet werden, müssen die Testkonzepte mit dem ÖGD abgestimmt werden. Dabei kann ausschließlich der Antigen-Test verwendet werden, sofern der ÖGD nichts anderes bestimmt. Testungen sind auch möglich vor Aufnahme eines Patienten in ein Krankenhaus, eine Einrichtung des ambulanten Operierens, eine Dialyseeinrichtung oder ein Pflegeheim. In diesen Fällen kann der Vertragsarzt den Test durchführen und auch den Abstrich abrechnen. Voraussetzung ist, dass die Person gegenüber dem Vertragsarzt darlegt, dass die Testung durch den ÖGD oder die betreffende Einrichtung verlangt wurde. Die Nationale Teststrategie sieht in diesen Fällen den Einsatz von PCR-Tests vor, um einen Eintrag der Infektion in die vulnerablen Gruppen zu verhindern.

- ☛ Zahnärzte/Zahnärztinnen dürfen solche Tests weder selbst durchführen noch veranlassen.

### Testung des Personals in Arztpraxen

Das Personal in Arztpraxen kann ebenfalls regelhaft präventiv getestet werden. Hier besteht allerdings die Besonderheit, dass sowohl Antigen-Labortests als auch Antigen-Schnelltests möglich sind. Eine Abstimmung mit dem ÖGD ist nicht erforderlich. Die Abstriche sind nicht berechnungsfähig.

### Testung von Reiserückkehrern

Einreisende aus in- und ausländischen Risikogebieten können nur getestet werden, wenn der ÖGD die Testung verlangt. Damit unterliegen diese Testungen den strengsten Anforderungen. Zudem tritt die Regelung für Personen, die sich in einem Risikogebiet innerhalb Deutschlands aufgehalten haben, zum 8. November außer Kraft. Hier muss der Testwillige das Verlangen gegenüber dem Arzt darlegen. Als Risikogebiete in Deutschland gelten Regionen mit mehr als 50 Neuinfektion pro 100.000 Einwohner am Tag. Ausländische Risikogebiete weist das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite aus.

- ☛ Zahnärzte/Zahnärztinnen dürfen solche Tests weder selbst durchführen noch veranlassen.

### Relevant für Zahnarztpraxen und deren Personal

Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte (ausdrücklich Vertragszahnärzte/Vertragszahnärztinnen!) dürfen auf Basis der TestV ihr abhängig beschäftigtes und zudem symptomloses (!) Personal mittels Coronavirus-Antigen-Schnelltests testen. Diese Tests sind eine Kann-Regelung, keine Verpflichtung! Das personalindividuelle Testintervall ist auf maximal 1x pro Kalenderwoche beschränkt. Die Tests sollten nach einem Testkonzept erfolgen, dessen Anforderungen bisher offensichtlich noch nicht beschrieben worden sind.

In Einzelfällen dürfen auch CoViD-19-symptomlose (!) Patienten mittels Antigenschnelltests getestet werden.

Ein Honorar wird für die Testungen nicht erstattet, sondern lediglich eine Materialpauschale in Höhe von EUR 7,00 pro Testfall. Diese Pauschale wird ausgekehrt von der für den Praxissitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung – in Niedersachsen von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN). Da die Zahnärzte/Zahnärztinnen nicht direkt mit der KVN abrechnen können,

steht die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen (KZVN) mit der KVN in Verhandlungen für eine Abrechnungsmodalität. Sobald dafür Wege gefunden sind, werden sicherlich sowohl die KZVN als auch die ZKN ihre jeweiligen Mitglieder entsprechend informieren. Auf jeden Fall sollten Einkaufsbelege der Testmaterialien gesammelt, sowie, selbstverständlich, alle eventuellen Tests sorgfältig dokumentiert werden.

**Bitte beachten, falls Sie selbst testen möchten:**

- Bei den Antigentests können sich, wie in anderen Tests auch, falsch positive und auch falsch negative Testergebnisse ergeben. Dies kann auch damit zusammenhängen, dass die Testabstriche nicht sorgfältig durchgeführt werden. Von daher beachten Sie bitte vor Testdurchführung unbedingt die Angaben des Herstellers Ihres Tests!
- Wenn Sie testen, dann gehen Sie beim Test davon aus, dass es sich bei der Testperson um eine auf SARS-CoV-2 infizierte Person handelt. Legen Sie also adäquate Schutzkleidung an.
- Der Test dauert i.d.R. ca. 15 Minuten.
- Sollte ein Schnelltest im Ergebnis positiv ausfallen, sind Sie zur Meldung dieses Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet, das dann weitere Schritte (Quarantäne, PCR-Testung) anordnen kann/wird.
- Gebrauchtes Testmaterial so entsorgen, dass davon keine Infektion ausgehen kann (s. auch Gebrauchsanweisung des jeweiligen Testherstellers).
- Eine ständig aktualisierte Liste zugelassener Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (incl. der jeweils aktuellen Gebrauchsanweisungen!) veröffentlicht das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) unter:  
<https://antigentest.bfarm.de/ords/antigen/r/antigentests-auf-sars-cov-2/liste-der-antigentests>  
Shortlink: <https://t1p.de/qoyg>
- Verkauft werden die Tests über Apotheken, Dentaldepots, Onlinehandelsunternehmen und andere Quellen incl. Kleinanzeigen, Telefax- sowie E-Mailanbieter. Gleichen Sie das Produkt, das Sie erwerben wollen, vorher immer mit der vorgenannten Liste des BfArM ab.

**Weitere Infos zur Coronavirus-Testverordnung, zu den Antigentests und deren Abrechenbarkeit finden Sie bei Interesse unter:**

<https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19/corona-test.html>

Shortlink: <https://t1p.de/dxno>

*Quellen: KBV-„Praxisnachrichten“ vom 16. Oktober 2020, Homepages von BMG, BZÄK, BfArM und eigene Recherchen*